



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung Wohn- und Geschäftshaus“

Münchner Straße, Hettnerstraße; Gemarkung Altstadt II; Flurstücke 721/9, 721/10 und 721/11

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 12. Februar 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BG/03667/24 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung Wohn- und Geschäftshaus mit 104 Wohneinheiten, 17 Gewerbeeinheiten und 81 Tiefgaragenstellplätzen sowie Fahrradabstellplätzen, Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf dem Grundstück:

Münchner Straße, Hettnerstraße;

Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 721/9, 721/10 und 721/11

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen zwischen Bauabschnitt 1 Haus und dem Bestandsgebäude Helmholzstraße 1 sowie Abstand der Lüftungsschächte in der Tiefgarage.

(3) Es wurden folgende Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 72, Altstadt II Nr. 1 - Nürnberger Platz erteilt: Art der baulichen Nutzung im WA 4 und SO 1, Gebäude- und Wandhöhe, Dachneigung, Dachneigung und Fenster- und Türaufteilung an angebauten Gebäuden, Geschossigkeit im SO 1, Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Baugrenzen und Baulinien sowie Fällung eines festgesetzten Baumes.

(4) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(5) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(6) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

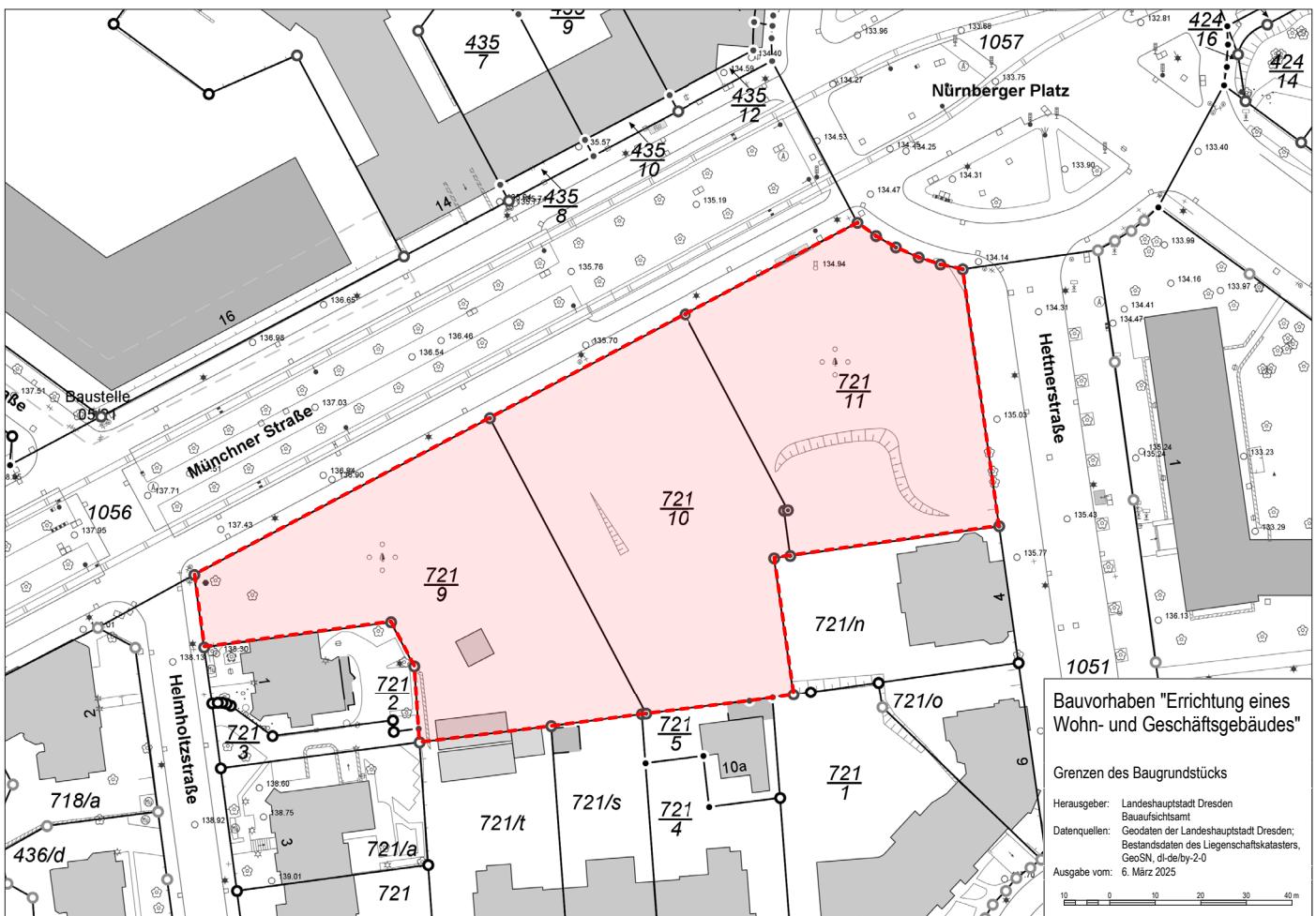
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6714, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 28, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 6. März 2025

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt,

Andreas Tampe

www.dresden.de/mtsblatt